

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Mietbedingungen (nachfolgend „AVB“) gelten – mit Ausnahme des eigenen Einkaufs von Lieferungen und Leistungen durch die RIEDEL – für alle Rechtsgeschäfte mit der RIEDEL Communications Switzerland AG, Hofwisenstrasse 50A, 8153 Rümlang, Schweiz (nachfolgend „RIEDEL“) ausschliesslich.

(2) Abweichende Bestimmungen des Vertragspartners (nachfolgend „Kunde“) oder dessen AVB oder AGB gelten nur, wenn deren Geltung zwischen den Parteien vor dem massgeblichen Rechtsgeschäft schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragschluss

(1) Angebote von RIEDEL sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass RIEDEL den verbindlichen Auftrag bzw. die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt. Für den Umfang wie auch für den Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung von RIEDEL massgeblich.

(2) Abbildungen, Masse, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten in Prospekten oder anderen dem Kunden überlassenen Unterlagen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Derartige Angaben stellen keine Zusicherung irgendwelcher Eigenschaften dar, auch dann nicht, wenn sie sich z.B. auf DIN Normen beziehen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die darin angegebenen Preise gemäss jeweils aktueller Preisliste von RIEDEL zuzüglich jeweils geltender Mehrwertsteuer, etwaiger anderweitiger Steuern (Quellensteuer etc.), Zölle bzw. anderer Abgaben und der Kosten für Verpackung und Fracht. Diese Kosten, Gebühren, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben sind vom Kunden zu tragen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, RIEDEL gegen alle Verwaltungsanweisungen und behördliche Entscheidungen eines Staates oder einer Gerichtsbarkeit, in welchem der Kunde seine Tätigkeit ausübt, sowie gegen alle Urteile, die den Kunden zur Zahlung von Quellensteuer verpflichten, schadlos zu halten. Der Kunde stellt RIEDEL in der vollen Höhe von der Quellensteuer sowie den damit verbundenen Strafen und Zinsen frei.

(3) Die Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen (siehe § 8).

(4) Angaben von RIEDEL im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung hinsichtlich dem voraussichtlichen Personal und Materialaufwand basieren auf dem im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Zeitplan. Dem Kunden ist bewusst, dass etwaige zeitliche Änderungen zu einer Anpassung der kalkulierten Personal- und Materialkosten führen können.

(5) Der Personal-Tagessatz beinhaltet eine Arbeitszeit von maximal 10 Stunden, inklusive Reise- und Pausenzeiten. Überstunden werden gesondert abgerechnet.

(6) Wünscht der Kunde die Lieferung zu dem von RIEDEL im Angebot ausgewiesenen Liefertermin und kann dieser Liefertermin infolge verzögerter Beauftragung durch den Kunden nur im Wege einer Express-Lieferung eingehalten werden, hat der Kunde hierdurch entstehende Zusatzkosten zu tragen. Dasselbe gilt, wenn es RIEDEL infolge unvorhersehbarer bzw. unvermeidbarer Umstände, insbesondere aufgrund von Naturgewalten, Streiks etc. nur im Wege einer Express-Lieferung möglich ist, den vereinbarten Liefertermin einzuhalten. Solcher Art zusätzliche Transportkosten werden gesondert abgerechnet.

(7) RIEDEL behält sich das Recht vor, die Preise angemessen anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen, eintreten. Etwaige Kostensteigerungen wird RIEDEL dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

(8) Die Auftragserteilung ist verbindlich. Sollte RIEDEL aus Kulanz sich bereit erklären, vom Kunden zuviel geordnete Teilmengen von unbenutzten und originalverpackten Produkten zurückzunehmen, so steht RIEDEL eine Re-Stocking-Fee in Höhe von 15% des Listenpreises zu.

(9) Die Vergütung ist ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. RIEDEL ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.

(10) Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, hat RIEDEL einen Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie bleibt vorbehalten. RIEDEL ist berechtigt, für jede Mahnung eine Gebühr von CHF 20.- sowie eine Beitreibungspauschale i.H.v. CHF 40.- geltend zu machen.

(11) Das Recht zur Verrechnung hat der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig durch ein Gericht festgestellten Forderungen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 4 Liefertermine und Subunternehmer

(1) Liefertermine sind für RIEDEL unverbindlich, es sei denn, diese sind in der Auftragsbestätigung explizit als Fixtermine bezeichnet.

(2) Die Einhaltung der Liefertermine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden sowie die Klärung aller technischen Fragen voraus.

(3) RIEDEL ist berechtigt, zur Erbringung der Leistungen Subunternehmer beizuziehen.

§ 5 Gefährübergang

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung von Waren FCA D-42109 Wuppertal gemäss INCOTERMS 2010. Der Kunde ist für die Einfuhr der Waren zuständig und dafür verantwortlich, dass erforderliche Import-, Export- und Frachtlizenzen etc. vorliegen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung durch den Kunden bestimmten Person oder Unternehmung über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefährübergang massgebend. Die Ware gilt am Tag des Annahmeverzugs des Kunden ebenfalls als übergeben.

(3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung durch RIEDEL aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist RIEDEL berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschliesslich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) RIEDEL behält sich das Eigentum bis zur Bezahlung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und laufender Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) mit dem Kunden vor.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Ansprüche gegen die Versicherung bei Abschluss des Kaufvertrages in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an RIEDEL abzutreten.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde RIEDEL unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. RIEDEL ist in diesem Fall berechtigt, die Vorbehaltsware unverzüglich heraus zu verlangen.

(4) Der Kunde ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von RIEDEL berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt RIEDEL mit Abschluss des Kaufvertrages alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschliesslich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung zustehen. RIEDEL nimmt diese Abtretungen an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung von RIEDEL ermächtigt. Die Befugnis von RIEDEL, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; RIEDEL verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

(5) RIEDEL ist verpflichtet, Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

§ 7 Gewährleistung (bei Kauf)

(1) Bei Mängeln ist RIEDEL nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer mängelfreien Sache berechtigt (Ersatzleistung).

(2) Sofern ergänzend ein Service Level Agreement (SLA) abgeschlossen wurde, gelten die dort enthaltenen Bestimmungen als abschliessende Regelung bezüglich der Ersatzleistung (hiermit ist kein Ausschluss von Sekundäransprüchen wie Schadensersatz verbunden).

(3) Die Gewährleistungsfrist für neuwertige Waren beträgt 2 Jahre ab Übergabe der Waren. Bei gebrauchten Waren beträgt die durch RIEDEL gewährte Gewährleistung ab Übergabe der Ware abhängig vom Gerätealter:

(3.1) Gerätealter 1 - 2 Jahre: 2 Jahre Gewährleistung;

(3.2) Gerätealter bis 4 Jahre: 1 Jahr Gewährleistung;

(3.3) Gerätealter 5 Jahre oder älter: keine Gewährleistung.

(4) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (Art. 201 ff. OR) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist gegenüber RIEDEL hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemässe Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von RIEDEL für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(5) Die Gewährleistung verfällt, sofern der Kunde an den gelieferten Geräten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RIEDEL das Gehäuse öffnet oder modifiziert.

§ 8 Export

(1) Will der Kunde die Waren exportieren, ist er dafür verantwortlich, dass die hierfür erforderlichen Papiere (z.B. Import-, Export-, Zollpapiere und Frachtlizenzen) vorliegen. Der Kunde verpflichtet sich demnach die erwähnten Papiere auf eigene Kosten fristgerecht zu beschaffen, welche für die Erfüllung der Leistungspflicht von RIEDEL erforderlich sind.

(2) Kommt es wegen der erwähnten Verfahren und Massnahmen (z.B. Genehmigungs-, Prüfungs-, Auskunftsverfahren, u.s.w.) zu Verzögerungen bei der Leistungserbringung, so werden die Fristen und Liefertermine entsprechend nach hinten verschoben, es sei denn, RIEDEL hat diese Verzögerung alleine zu vertreten.

(3) Wird die Leistung von RIEDEL ohne eigenes Verschulden dadurch teilweise oder gänzlich verunmöglicht, ist RIEDEL

berechtigt, vom Vertrag entsprechend teilweise oder zur Gänze zurückzutreten und vom Kunden Schadenersatz zu verlangen.

(4) Der Kunde hat keine Ansprüche oder Rechte wegen einer Verzögerung oder wegen eines vollständigen oder teilweisen Vertragsrücktritts.

(5) RIEDEL wird von der Leistungspflicht befreit, soweit der Erfüllung rechtskräftige Bescheide, Weisungen oder gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für Exportkontroll-, Importkontroll- und Embargo- oder Kontingent- und Quoten-Vorschriften sowie Devisenverkehrsbeschränkungen. Gleiches gilt für Erfüllungsgehilfen und Zulieferer, sofern sich RIEDEL dieser bedient.

§ 9 Haftung

(1) Bei Personenschäden und Schäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes haftet RIEDEL nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für sonstige Schäden haftet RIEDEL nur für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit; im Übrigen wird jede Haftung wegbedungen (Art. 100 Abs. 1, Art. 101 Abs. 2 OR).

(3) Zieht RIEDEL Hilfspersonen bei, wird für die Hilfspersonen jede Haftung wegbedungen, auch für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit der Hilfspersonen.

(4) RIEDEL haftet nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, jegliche Arten von Mangelgeschäden und etwaige Ansprüche Dritter, so z.B. bei einem Ausfall von Datenleitungen.

(5) RIEDEL haftet nicht für Schäden an der Ware oder für Lieferverzögerungen, welche einem Export in ein Land ausserhalb der Schweiz ausgesetzt war (sogenanntes Exportkontrollrisiko), es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass sich der Schaden nicht auf die einfuhrbedingten behördlichen Massnahmen zurückführen lässt und RIEDEL diesen zu vertreten hat.

(6) Im Übrigen ist jegliche Haftung von RIEDEL ausgeschlossen.

§ 10 Höhere Gewalt

(1) RIEDEL ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn und soweit die Nicht- oder Schlechterfüllung auf Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist. Höhere Gewalt liegt z.B. bei Kriegen, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Pandemien/Epidemien sowie sonstigen von RIEDEL nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere Wassereinbruch, Stromausfall und Unterbrechung oder Zerstörung der datenföhrnden Leitungen vor.

(2) Im Falle höherer Gewalt gelten im Übrigen (mangels abweichender Bestimmungen in der Auftragsbestätigung) die Regelungen in § 16 dieser AGB.

§ 11 Änderung vertragswesentlicher Umstände

(1) RIEDEL ist berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden zu kündigen, wenn eine Änderung der anwendbaren Gesetze nach dem Vertragsschluss zu einer grundlegenden Änderung der vertraglichen Umstände (etwa infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, „Brexit“) führt. Zu grundlegenden Änderungen gehören die folgenden, nicht abschliessend benannten Umstände:

(1.1) wenn die vertraglich geschuldete Erbringung oder Entgegennahme von Leistungen bzw. die Lieferung von Waren unmöglich wird;

(1.2) wenn die Fortsetzung des Vertrags eine wesentliche finanzielle Belastung für RIEDEL darstellen würde. Eine wesentliche Belastung ist gegeben, wenn die vertraglichen Kosten (z.B. Herstellkosten, Drittkosten u.a.m.) um mindestens 10 Prozent ansteigen;

(1.3) wenn die Ausführung der Lieferung gegen das dann geltende (Wettbewerbs-) Recht verstösst.

(2) RIEDEL ist insbesondere berechtigt, alle durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union entstehenden Kosten, insbesondere durch die Ein- und Ausfuhr einer Lieferung in das Vereinigte Königreich, dem Kunden aufzuerlegen.

Besondere Bedingungen bei Vermietung und der Erbringung zusätzlicher Leistungen

Zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Bedingungen und zu den Art. 253 ff. OR (Mietrecht) gelten nachfolgende Besondere Bedingungen für die Vermietung von Geräten (nachfolgend „Mietsache“ genannt) und für die Erbringung zusätzlicher Leistungen (sofern einschlägig):

§ 12 Mietsache

RIEDEL ist berechtigt, dem Kunden statt der bestellten Mietsache eine funktionell gleichwertige Mietsache zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Sorgfältiger Umgang mit der Mietsache

(1) Der Kunde hat die Mietsache sorgfältig und pfleglich zu behandeln und das Behältnis („Case“), in dem die Mietsache angeliefert wird, für RIEDEL aufzubewahren.

(2) Der Kunde ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von RIEDEL zur Überlassung der Mietsache an Dritte, insbesondere zur Weitervermietung berechtigt. Auch im Falle der Erteilung der Erlaubnis zur Überlassung hat der Kunde ein dem Dritten bei dem Gebrauch der Mietsache zur Last fallendes Verschulden zu vertreten und haftet für den durch den Dritten verursachten Schaden.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, RIEDEL über jeden Schaden an oder den Ausfall der Mietsache umgehend Mitteilung zu machen.

(4) Reparaturen an der Mietsache darf der Kunde nur nach vorheriger Zustimmung von RIEDEL durchführen bzw. durchführen lassen. Lässt der Kunde Mängel beheben, hat er hierfür fachlich geeignete Unternehmen oder Personen beizuziehen.

(5) Es ist dem Kunden untersagt, Veränderungen jeglicher Art an der Mietsache vorzunehmen oder das Gehäuse der Mietsache zu öffnen. Der Kunde trägt im Falle solcher Veränderungen sämtliche

Kosten, die zur Wiederherstellung des Auslieferungszustandes erforderlich sind.

§ 14 Gerätespezifische Bedingungen

- (1) Handelt es sich bei der Mietsache um Funkgeräte, werden diese, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, mit den von RIEDEL voreingestellten Frequenzen ausgeliefert.
- (2) Eine Überführung und Nutzung der Mietsache im Ausland darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von RIEDEL erfolgen.
- (3) Gebühren oder sonstige Kosten, die mit der Nutzung der Mietsache oder der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, hat der Kunde zu tragen.
- (4) Der Kunde ist allein verantwortlich für die Durchführung einer Veranstaltung und die hierfür allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

§ 15 Mietdauer und Rückgabe der Mietsache

- (1) Die Laufzeit des Vertrags ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
- (2) Der Vertrag kann nur dann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner ausserordentlich gekündigt werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt für RIEDEL insbesondere dann vor, wenn der Kunde wiederholt fällige Vergütungen nicht leistet, einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens stellt oder der Kunde sonstige vertragliche Pflichten trotz einmal erfolgter Abmahnung nicht erfüllt.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache nach Vertragsende in dem Zustand zurückzugeben, der sich aus dem vertragsgemässen Gebrauch ergibt. Überdies hat der Kunde die Mietsache auf eigene Kosten zu reinigen und im Originalbehältnis („Case“), in welchem die Mietsache angeliefert wurde, an RIEDEL zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur innerhalb der Geschäftszeiten von RIEDEL an deren Sitz in Rümlang erfolgen.
- (4) Gibt der Kunde die Mietsache nach Vertragsende nicht zurück, ist RIEDEL berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung eine angemessene oder eine vertraglich vereinbarte Miete zu verlangen.
- (5) Ist der Kunde nicht in der Lage, die Mietsache nach Vertragsende zurückzugeben, insbesondere wegen Verlusts oder Zerstörung der Mietsache, hat der Kunde den jeweiligen Listenpreis an RIEDEL zu bezahlen.

§ 16 Rechtsfolgen bei Rücktritt vom Mietvertrag bei Kündigung vor Mietbeginn wegen Unmöglichkeit, Verschlechterung der Mietsache oder bei vertraglichem Recht zum Storno

- (1) Grundsätzlich trägt der Kunde das Risiko der Durchführung des Vertrages bzw. der von ihm geplanten Veranstaltung und der Erreichung des von ihm geplanten Mietzweckes (mit Ausnahme der Leistungen, die RIEDEL gemäss Vertrag zu erbringen oder zu vertreten hat); dies gilt insbesondere auch für den Umfang der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen wie auch für äussere Umstände, die eine Durchführung des Vertrages erschweren oder ggfls. sogar unmöglich machen könnten (also auch in Fällen höherer Gewalt).
- (2) Zur Kündigung oder zum Rücktritt vom Mietvertrag ist der Kunde nur dann berechtigt, wenn RIEDEL diesen Rücktritt verschuldet hat (etwa weil die Leistung unmöglich ist oder die Mietsache verschlechtert ist) oder die Möglichkeit zum Rücktritt oder Kündigung („Storno“) schriftlich vereinbart worden ist. Nach Mietbeginn ist ein Rücktritt ausgeschlossen.
- (3) In dem Fall, dass ein Storno-Recht (Kündigung oder Rücktritt) vereinbart wurde, sind vom Kunden (vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Auftragsbestätigung) die nachfolgenden Pauschalen zu entrichten, wobei dem Kunden der Nachweis offensteht, dass RIEDEL kein oder ein geringer Schaden als die nachgenannten Pauschalen entstanden ist. Im Fall des vertraglich vereinbarten Kündigungs- bzw. Rücktrittsrechtes umfasst die vom Kunden geschuldete Vergütung für die Berechnung der Pauschalen (mangels abweichender Regelung in der Auftragsbestätigung) alle Bestandteile des Auftragspreises wie z.B. Mietzins und Dienst- oder Werkleistungen (z. B. zur Vorbereitung der Mietsache, Konfiguration, Installation etc.) sowie ggfls. bereits beauftragte Drittleistungen.
 - (3.1) Bis zu 3 Monate vor Mietbeginn bzw. Erbringung der Leistungen entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung mit Ausnahme der Kosten und Aufwendungen, die RIEDEL bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind.
 - (3.2) Zwischen 3 Monaten bis zu einem Monat vor Beginn sind 50% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.
 - (3.3) Zwischen einem Monat und 10 Tagen vor Beginn sind 80% der ursprünglich vereinbarten Vergütung fällig.
 - (3.4) Ab 10 Tagen vor Beginn scheidet in jedem Fall ein (vertraglich vereinbarter) Rücktritt oder eine Kündigung durch den Kunden aus und die volle Vergütung muss gezahlt werden.
- (4) RIEDEL wird sich in den in Absatz (3) genannten Fällen bemühen, die vom Kunden zu zahlende Vergütung zu reduzieren. Dazu wird RIEDEL versuchen, soweit möglich und zumutbar, Verträge mit Dritten zu kündigen und die bereits bestellten oder vorbereiteten oder nicht mehr zu kündigenden Waren/Dienstleistungen für andere Veranstaltungen oder andere Kunden zu verwenden.

§ 17 Gewährleistung (bei Mietsache)

- (1) Der Kunde hat Mängel an der Mietsache, welche er nicht selber zu beseitigen hat, dem Vermieter unverzüglich schriftlich zu melden.
- (2) In jedem Fall hat der Kunde offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Beginn der Mietzeit und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab deren Entdeckung schriftlich RIEDEL anzuzeigen. Versäumt der

Kunde die ordnungsgemässe Untersuchung und/oder Mängelanzeige innert dieser Frist, wird er RIEDEL gegenüber schadenersatzpflichtig und entlastet RIEDEL von deren Schadenersatzpflicht nach Art. 259e OR.

§ 18 Zusätzliche Leistungen (wie Bereitstellung von Personal und Montage)

- (1) Übernimmt RIEDEL nach Massgabe der Auftragsbestätigung gegenüber dem Kunden weitere Leistungen, z.B. die Bereitstellung von Personal oder die Montage, schuldet RIEDEL nur die explizit gemäss Auftragsbestätigung vereinbarten Dienstleistungen.
- (2) Sofern nach der Auftragsbestätigung nur die Leistungen von RIEDEL auch die Aufstellung und Montage gehört, hat der Kunde am Erfüllungsort rechtzeitig alle Voraussetzungen zu schaffen, die für eine Leistungserbringung durch RIEDEL ohne Verzögerung und unter angemessenen Arbeitsbedingungen erforderlich sind. RIEDEL ist nicht verpflichtet, bereits vorhandenes Equipment, bereitgestellt durch den Kunden, zu überprüfen.
- (3) Verzögern sich Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme aus Gründen, die nicht von RIEDEL zu vertreten sind, ist der Kunde verpflichtet, die dadurch entstehenden Kosten nach jeweils aktueller Preisliste zu vergüten.
- (4) RIEDEL garantiert für getreue und sorgfältige Ausführung dieser Dienstleistungen. Werkvertragliche Leistungen sind nicht geschuldet.
- (5) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann RIEDEL frei bestimmen, welche Personen zur Leistungserbringung eingesetzt werden. Bei der Auswahl des Personals wird RIEDEL die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen.

§ 19 Datenschutz

Sofern RIEDEL im Rahmen der Erbringung zusätzlicher Leistungen (wie bspw. Videoüberwachung) Daten des Kunden verarbeitet, werden die Parteien den hierfür von RIEDEL erstellten Datenverarbeitungsvertrag separat abschliessen.

§ 20 Schriftform

- (1) Abänderungen des Vertrages mit dem Kunden sind nur in Schriftform und von beiden Parteien unterzeichnet gültig.
- (2) Mitteilungen sind in deutscher Sprache zu verfassen und schriftlich oder in einer Form zu übermitteln, welche den Nachweis durch Text ermöglicht, wie namentlich Telex, Telefax und E-Mail.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen so zu ersetzen, dass ihr wirtschaftlicher Zweck soweit zulässig gewahrt wird.

§ 22 Gerichtsstand, Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

- (1) Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Rümlang, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (2) Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-, Wiener- und Haager Kaufrechts.

Stand: März 2020